

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Werner Schulz (Berlin) und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 12/1350 –**

**Gefährdung des größten mitteldeutschen Trinkwassereinzugsgebietes Torgauer  
Elbaue durch ehemaliges Sprengstoffwerk und Rüstungsaltlasten**

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung hat ihre grundsätzlichen Positionen zu Fragen der Gefährdung durch Rüstungsaltlasten auf die Großen Anfragen

- der Fraktion der SPD (Drucksache 11/4104),
- der Abgeordneten Frau Garbe, Frau Hensel, Frau Teubner, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/6972)

dargelegt. Sie nimmt im Hinblick auf die vorliegende Kleine Anfrage auf die Antwort auf die o.g. Großen Anfragen Bezug.

Wegen der Komplexität der im Zusammenhang mit der Kontamination des Grundwassereinzugsgebietes „Elsnig/Mockritz“ aufgeworfenen Fragen hält die Bundesregierung eine zusammenfassende Darstellung ihrer Auffassung zu den Verantwortlichkeiten und der Situation im Einzugsgebiet in Beantwortung dieser Kleinen Anfrage für sinnvoll.

Die Bundesregierung widmet der Altlasten- und Rüstungsaltlastenproblematik bereits seit Jahren hohe Aufmerksamkeit und hat in enger Zusammenarbeit mit den Ländern umfangreiche Anstrengungen zur Problemlösung unternommen.

Die Zuständigkeit für die Erfassung, Bewertung und Sanierung von Altlasten liegt nach der verfassungsrechtlichen Kompetenz-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Dr. Bertram Wieczorek, vom 15. November 1991 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

verteilung bei den Ländern (Artikel 30 und 83 GG). Diese haben auch die sich aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe ergebenden Kosten zu finanzieren (Artikel 104 a Abs. 1 GG).

In der Praxis werden Verdachtsflächen von den zuständigen Landesbehörden erfaßt und eine Erstbewertung durchgeführt. Ergibt eine weitere detaillierte Gefährdungsabschätzung, daß Handlungsbedarf besteht, werden ein Sanierungskonzept entwickelt sowie die Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Auch hier gilt das Verursacherprinzip. Sofern ein Verursacher nicht feststellbar ist oder nicht haftbar gemacht werden kann, werden auf nicht bundeseigenen Liegenschaften notwendige Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen in der Regel von den Landesbehörden durchgeführt und auch finanziert.

Nach einer seit langem bestehenden Staatspraxis, die nach Artikel 120 GG fortgilt, erstattet der Bund den Ländern in den folgenden Fällen die Kosten notwendiger Sicherungsmaßnahmen:

1. Bei Altlasten, die sich auf Liegenschaften des Bundes befinden, werden die zur Beseitigung der Gefahren notwendigen Maßnahmen vom Bund – sofern er Zustandsstörer ist – im Benehmen mit den Landesbehörden getroffen.
2. Ist eine Altlast, die auf nicht bundeseigenen Grundstücken festgestellt wird, durch Munition oder Kampfstoffe (Kampfmittel) aus der Zeit bis zum Ende des zweiten Weltkrieges verursacht worden und kann ein Verhaltens- oder Zustandsstörer nicht festgestellt oder haftbar gemacht werden, erstattet der Bund den Ländern in ständiger Staatspraxis auf der Grundlage des Allgemeinen Kriegsfolgesetzes (AKG) die Kosten, die bei der Bergung und Beseitigung ehemals reichseigener Kampfmittel entstehen.

Diese Regelungen gelten auch in den neuen Ländern.

Die verwaltungsmäßigen Verantwortlichkeiten, aus denen nicht automatisch eine rechtliche und finanzielle Verpflichtung folgt, sind innerhalb der Bundesregierung für Altlasten und militärische oder Rüstungsaltlasten so geregelt, daß der Bundesminister der Finanzen u. a. für die meisten der von ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften Ansprechpartner ist. Der Bundesminister der Verteidigung ist zuständig für die von der NATO genutzten Liegenschaften, für Liegenschaften der Bundeswehr und der von ihm genutzten Liegenschaften der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA) und der Bundesminister für Verkehr für Liegenschaften der Bundesbahn und der Reichsbahn sowie für Altlasten/Rüstungsaltlasten auf hoher See.

Bei der Rüstungsaltlast „WASAG-Elsnig“ handelt es sich um ein Gelände nahe der Ortschaft Elsnig bei Torgau, auf dem zwischen 1937 und 1945 eine Fabrik zur Herstellung militärischer Sprengstoffe und Munition betrieben wurde. Nach 1945 wurden die Werksanlagen durch die sowjetischen Streitkräfte demontiert und gesprengt. Seit 1956 wurde ein Teil des Werksgeländes von der ehemaligen NVA militärisch genutzt (Munitionslager, Labor, Instandsetzung und Delaborierung von Munition). Durch den Eini-

gungsvertrag fiel die Liegenschaft in das Ressortvermögen des Bundesministers der Verteidigung.

In unmittelbarer Nähe dieses Geländes (ca. 1,5 km entfernt) befindet sich die Trinkwassergewinnungsanlage Elsnig sowie in einer Entfernung von 4 bis 7 km Wasserfassungen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (Wasserwerk Mockritz).

Ab Juli 1990 wurden erste punktuelle Probenahmen aus Oberflächengewässern, Grundwasserbeobachtungspegeln und Wassergewinnungsanlagen durchgeführt, die deutliche Konzentrationen sprengstoffspezifischer Rückstände im Grund- und Oberflächenwasser ergaben. Dem Landratsamt in Torgau lagen diese Ergebnisse erstmals am 29. August 1990 vor. Weitere Untersuchungen bestätigten diese Beprobungsergebnisse und führten schließlich am 11. Oktober 1990 zur Schließung der Trinkwasseranlage Elsnig sowie weiterer Sicherungsmaßnahmen auf dem Gelände selbst (Brandplatz).

Im Jahre 1990 waren 400 000 Fördermittel für Sicherungsmaßnahmen der militärischen Altlast Elsnig und zur Erarbeitung eines Gutachtens aus Finanzmitteln des ehemaligen Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Energie und Reaktorsicherheit der Deutschen Demokratischen Republik bereitgestellt worden. Am 14. Dezember 1990 wurde eine im Auftrag des Landratsamtes Torgau erstellte Studie vorgelegt, die eine vorläufige Risikobewertung der Rüstungsalast WASAG-Elsnig für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Elsnig und eine Untersuchungskonzeption enthält.

Die Bundesregierung hält eine umfassende Gefährdungsabschätzung des gesamten Grundwassereinzugsgebietes „Elsnig/Mockritz“ für erforderlich. Hierzu wären neben der im Ressortvermögen des Bundesministers der Verteidigung befindlichen Liegenschaft Vogelsang (Munitionslager und Munitions-Delaborierungsanlage der „Entsorgungs-Betriebsgesellschaft mbH Vogelsang“) nicht nur das übrige ehemalige WASAG-Gelände einschließlich des besonders kontaminationsverdächtigen Brandplatzes mit Abfallhalde, die südlich des ehemaligen WASAG-Geländes gelegene, von der Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte genutzte ehemalige Munitionsanstalt Süptitz, sondern auch weitere im Einzugsbereich „Elsnig/Mockritz“ gelegene mögliche Kontaminationsquellen einzubeziehen.

Wegen der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im Untersuchungsraum kommt einer Koordinierung der durchzuführenden Einzeluntersuchungen nach Auffassung der Bundesregierung ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Bundesregierung erwartet, daß diese konzeptionellen Arbeiten durch die insoweit zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen geleistet werden.

Die Bundesregierung hat dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung mitgeteilt, daß sie es für sinnvoll hält, eine entsprechende Studie aus den dem Land zugewiesenen Mitteln des Sofortprogramms „Aufschwung Ost“ zu finanzieren. Sie unterstützt darüber hinaus eine beantragte Förderung aus dem PHARE-Programm der Europäischen Gemeinschaften.

Die Bundesregierung beantwortet vor diesem Hintergrund die Einzelfragen der Kleinen Anfrage wie folgt:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß sich in nur ca. 1,5 km Entfernung vom Trinkwassereinzugsgebiet Torgauer Elbaue, aus dem die Stadt Halle etwa 70 Prozent und die Stadt Leipzig zu etwa 30 Prozent mit Trinkwasser versorgt werden, das Gelände einer ehemaligen Sprengstofffabrik der WASAG (Westfälisch-Anhaltinische Sprengstoff AG) befindet, auf dem während des Zweiten Weltkrieges große Mengen von TNT (Trinitrotoluol), Hexyl (Hexanitrodi-phenylamin – Marinsprengstoff) und Hexogen (Cyclotrimethylen-trinitramin – Raketentreibstoff) hergestellt und zum Teil jahrelang offen gelagert wurden, so daß durch permanente Auswaschung von Produktionsabfällen und Abbauprodukten eine Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers erfolgte?

Der Bundesregierung ist der der Frage zugrundeliegende Sachverhalt bekannt. Sie nimmt insoweit auf die Vorbemerkung in Beantwortung dieser Anfrage Bezug. Die Bundesregierung ist auch der Auffassung, daß ein direkter Zusammenhang zwischen den aus seiner Zeit auf dem ehemaligen WASAG-Gelände durchgeführten Aktivitäten und der Kontamination des Grund- und Oberflächenwassers besteht.

2. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf aufgrund der Tatsache, daß bis heute weder die genaue Anzahl der Sprengstoffe und entstandener Schadstoffe bekannt sind noch Erkenntnisse über die Kontamination auf dem ca. 7 Quadratkilometer großen Gelände und den angrenzenden Gebieten vorliegen?

Eine erste Risikobewertung der Rüstungsaltlasten WASAG-Elsnig für das Einzugsgebiet des Wasserwerkes Elsnig und die Erstellung einer Untersuchungskonzeption ist bereits erfolgt.

Wie das entsprechende Gutachten zeigt, ist das Wasserwerk Elsnig I durch die Grundwasserkontamination akut gefährdet. Weitere Gewinnungsanlagen des Wasserwerkes Mockritz sind möglicherweise bedroht. Im Zuge der Untersuchungen wurde eine Halde mit stark kontaminiertem Material gefunden. Sickerwasser dieser Halde dürften zu einem großen Teil ursächlich für die Kontamination des Grundwassers sein. Ob weitere Kontaminationsquellen vorliegen, ist zur Zeit nicht bekannt.

Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung unmittelbaren Handlungsbedarf. Soweit ein unmittelbarer Handlungsbedarf des Bundes für eigene Liegenschaften besteht, sind von Seiten der jeweils zuständigen Ressorts die erforderlichen Maßnahmen bereits veranlaßt. Darüber hinaus sieht die Bundesregierung einen dringenden Koordinierungsbedarf für die im Trinkwassereinzugsgebiet Torgauer Elbaue durchgeführten und noch durchzuführenden Einzelmaßnahmen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Koordinierung der erforderlichen Maßnahmen entsprechend der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitszuweisung durch die zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen vorgenommen werden.

Der Handlungsbedarf ist nach Auffassung der Bundesregierung unabhängig von den zu erwartenden Untersuchungskosten gegeben. Die Bundesregierung kann allerdings ebenso wie der Freistaat Sachsen den in der Frage angegebenen Kostenrahmen für Untersuchungen nicht nachvollziehen.

Die Messung der entstandenen Mischung aus umgewandelten Sprengstoffresten und deren Nebenprodukten aus der TNT-, Hexyl- und Hexogenproduktion ist sehr aufwendig und kompliziert. Schon für eine einmalige Messung würden schätzungsweise Kosten in Höhe von 150 000 DM entstehen.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, systematisch Messungen durchzuführen, um im Rahmen einer Gesamterkundung zu einer grundlegenden Analyse der Grundwasserbeschaffenheit zu kommen?

Die Überwachung der Grundwasserbeschaffenheit ist nach der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes Aufgabe der Länder.

Im Rohrwater der Brunnen 1 und 9 des Wasserwerks Mokritz wurden 600 Nanogramm TNT und 600 Nanogramm Hexogen (die Grenzwerte liegen bei jeweils 50 ng/l) und mehrfache weitere Grenzwertüberschreitungen bei Dinitrotoluol ermittelt.

4. Ist der Bundesregierung bekannt, daß einige Dinitrotoluole krebs-erregend sind, und wie beabsichtigt sie, die Bevölkerung zu schützen?

Dinitrotoluole (Isomerengemische) sind in der Liste der MAK-Werte (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) in die Gruppe III A 2 eingeordnet. In dieser Gruppe sind die Stoffe aufgelistet, die sich bislang nach Meinung der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsmeinschaft, im Tierversuch als eindeutig krebserzeugend erwiesen haben. Deshalb gibt es für Dinitrotoluole keine MAK-Werte.

Die für den Schutz der Bevölkerung erforderlichen Maßnahmen wurden durch die hierfür Zuständigen unverzüglich durchgeführt.

So wurde als vorsorgende Maßnahme zum Schutz der Bevölkerung das Wasserwerk Torgau/Elsnig I, aufgrund von Ergebnissen der 1990 durchgeföhrten Untersuchungen, am 11. Oktober 1990 aus dem Versorgungsnetz genommen.

Seitdem kann also von diesem Wasserwerk keine Gefährdung der Bevölkerung durch Nitroaromate im Trinkwasser ausgehen.

Chemiker halten die Bildung von Nitrosaminen – des zweitgiftigsten der bekannten kanzerogenen Stoffe überhaupt – ebenfalls für möglich.

5. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung hier zum Schutz der Bevölkerung?

Die Durchführung entsprechender Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit des Freistaates Sachsen.

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung hat in Beantwortung dieser Frage folgendes mitgeteilt:

„Aus Vorsorgegründen wurde das am meisten gefährdete Wasserwerk Elsnig bereits am 11. Oktober 1990 außer Betrieb genommen. Seit August 1991 werden die Brunnen als Sperrbrunnen wieder betrieben. Das gehobene Wasser wird in die Vorflut abgeleitet, ein regelmäßiges Überwachungs-/Analyseprogramm wird dabei realisiert. Eine Empfehlung des BGA über die Möglichkeit der Wiedereinspeisung in das Trinkwassernetz steht noch aus.

Eine akute Gefährdung der Trinkwasserversorgung im Raum Leipzig – Halle ist derzeit nicht gegeben.

Zur Realisierung von lokalen Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr (Abdeckung einer Schadstoffhalde – die bereits eingezäumt wurde –, Erkundung und ggf. Abriß schadstoffbelasteter Abwasserleitungen, Einsatz einer mobilen Aktivkohlefilteranlage, Ersatzmaßnahmen für Einzelwasserversorgungen) wurden dem LRA Torgau durch das SMU kurzfristig 1,2 Mio. DM Fördermittel ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in Aussicht gestellt.“

6. Weshalb blieb ein Projektantrag des Landratsamtes Torgau zur akuten Gefahrenabwehr in Höhe von 4 Mio. DM, der dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit seit dem 27. Mai 1991 vorliegt, bisher unbeantwortet?

Mit Schreiben vom 27. Mai 1991 wurde dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der Projektantrag „Gefährdungsanalyse Rüstungssaltlast WASAG-Elsnig“ vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung übersandt. Unter dem 22. August 1991 erfolgte die Beantwortung durch den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

7. Warum gibt es keine Bestandsgarantie für die Arbeitsgruppe Elsnig/Vogelsang/Torgau bei der Forschungsstelle für chemische Toxikologie der ehemaligen Akademie der Wissenschaften von seiten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie im Rahmen des neugegründeten Umweltforschungszentrums Leipzig, welche sich intensiv mit der Materie befaßt?

Der Wissenschaftsrat hat empfohlen, die Forschungsstelle für chemische Toxikologie in das geplante Umweltforschungszentrum Leipzig – Halle einzubeziehen.

Für das Umweltforschungszentrum Leipzig – Halle hat das Gründungskomitee inzwischen das wissenschaftliche Arbeitsprogramm beraten und beschlossen. Die Sanierungsforschung ist in den nächsten Jahren ein Schwerpunkt des Umweltforschungszentrums. Bei gleichbleibenden Arbeitsinhalten wird im Rahmen des vorgegebenen Stellenplans bei der Personalauswahl entsprechend den am 19. September 1991 verabschiedeten „Grundsätzen für die Personalauswahl bei Neugründungen“ verfahren.

8. Ist sich die Bundesregierung der Tatsache bewußt, daß durch die vorläufige Befristung der Arbeitsverhältnisse wertvolle Forschungskapazität und Erfahrungen verlorengehen und dadurch die Kontinuität der Analysearbeit wesentlich erschwert wird?

Die Bundesregierung ist sich dieser für alle strukturellen Neuordnungen bestehenden Problematik durchaus bewußt. Sie strebt an, die vom Wissenschaftsrat im Juli 1991 empfohlene Neustrukturierung der Forschungslandschaft in den neuen Ländern noch bis Ende 1991 umzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, daß die positiv bewerteten Arbeitsgruppen im Rahmen der neuen wissenschaftlichen Arbeitsprogramme der in Gründung befindlichen außeruniversitären Einrichtungen schnell die Chance erhalten, ihr Forschungspotential und ihre Erfahrungen einzubringen.

9. Inwieweit wurde die Gefährdung des Trinkwassereinzugsgebietes Torgauer Elbaue im Rahmen des vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vergebenen Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Untersuchungen zur Feststellung akuter Gesundheitsgefährdung durch Rohwasserbelastung bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung in den neuen Bundesländern“ (Sofortprogramm Trinkwasser 1990) berücksichtigt und untersucht?

Im Rahmen des vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Sofortprogramm Trinkwasser 1990“ erfolgte die Auswahl der zu untersuchenden Wasserversorgungsanlagen eigenverantwortlich durch die beteiligten Wasserversorgungsunternehmen der neuen Länder.

Die Wassererfassung Torgau/Elsnig war nicht in das Sofortprogramm einbezogen, weil bereits umfassende Analysen von der Forschungsstelle für chemische Toxikologie, Leipzig, vorlagen und ein weiterer Untersuchungsbedarf im Rahmen des genannten Programmes nicht bestand.

10. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Tatsache, daß die Klärung der Eigentumsverhältnisse und – damit im Zusammenhang – die Haftbarkeit für die notwendige Altlastensanierung sich möglicherweise noch über Jahre hinziehen können, obwohl die Erkundung unverzüglich beginnen muß?

Soweit Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken zur Altlastensanierung herangezogen werden können, ist nicht ersichtlich, inwieweit die Klärung der Eigentumsverhältnisse dabei hinderlich ist. Das Zuordnungs- und Feststellungsverfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZoG) führt ebenso wie die Rückübertragung früherer Eigentumsrechte nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen nicht zur erstmaligen Ermittlung eines bisher nicht vorhandenen Eigentümers, sondern dient lediglich der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse.

Im übrigen müssen die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden im Rahmen ihres Verwaltungsverfahrens prüfen, wer

der zuständige Adressat einer Anordnung für eine Altlastensanierung ist. Eine Entscheidung nach dem VZoG oder Vermögensgesetz (VermG) braucht nicht abgewartet zu werden.

Soweit es sich um die Anhaltinesche Chemische Fabriken (ACF) GmbH, Schönebeck/Elbe, eine Beteiligungsgesellschaft der Treuhandanstalt, handelt, sind Eigentumsverhältnisse geklärt und die Verantwortlichkeiten eindeutig zuzuweisen. Das Unternehmen hält engen Kontakt mit den zuständigen Umweltschutzbehörden. Ein Gutachten liegt bereits vor, danach ist eine akute Gefährdung der Trinkwasserversorgung zur Zeit nicht gegeben.

11. Warum blieb die Erkundung des Sprengstofflagers bei Torgau außerhalb der Mittelbewilligung für das Umweltschutzsofortprogramm von 215 Mio. DM im Rahmen des Gemeinschaftswerks „Aufschwung Ost“?

Der Freistaat Sachsen hat kein entsprechendes Vorhaben in seine Prioritätenliste zur Durchführung des Programms eingestellt. Im übrigen weist die Bundesregierung auf folgendes hin:

Die Bundeswehr hat am 3. Oktober 1990 die von der NVA genutzte Liegenschaft Munitionslager 42 und Instandsetzungsbasis 2 im Bereich des ehemaligen WASAG-Geländes Vogelsang übernommen. Sie ist insoweit dafür verantwortlich, daß von dieser Liegenschaft keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Aus dem Eigentum und der Sachherrschaft an dieser Liegenschaft ergibt sich eine unmittelbare Verantwortung des Bundesministers der Verteidigung, dafür zu sorgen, daß festgestellte Bodenkontaminationen aus der Rüstungsaltlast WASAG nicht zur Verunreinigung des zu Trinkwasserzwecken genutzten Grundwassers führen.

Die Bundesregierung wird hier wie auch in sonstigen Fällen ihrer Verpflichtung als Eigentümer des Geländes nachkommen.

12. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Zuge von Rüstungskonversionsmaßnahmen, Finanzmittel aus dem Verteidigungshaushalt für die Erkundung und Sanierung des kontaminierten Geländes bereitzustellen?

Soweit sich aus der Erkundung der Liegenschaft und der Bewertung der von ihr ausgehenden Gefahren weitergehende Maßnahmen zwingend ergeben, werden diese Maßnahmen durch den Bund im Rahmen seiner Verpflichtungen unter Beteiligung der zuständigen Landesbehörden durchgeführt und finanziert.

13. Welche Schlußfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem ermittelten Sachstand, daß vor allem in Sachsen ein hoher Prozentsatz der Versorgungsgebiete beanstandete Trinkwasserproben aufweist?

In Kenntnis der besonderen Situation des Freistaates Sachsen hinsichtlich der Trinkwasserversorgung hat die Bundesregierung aus dem „Notprogramm Trinkwasser“ des Bundesministers für Gesundheit dem Freistaat Sachsen 1,35 Mio. DM für flächen-deckende Analysen des Trinkwassers in belasteten Bereichen zur Verfügung gestellt. In diesem Rahmen werden bis Ende 1992 alle Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung untersucht und von den Ergebnissen problemorientierte Sanierungsmaßnahmen abgeleitet.

Außerdem werden im Freistaat Sachsen seitens der Bundesregierung in beträchtlichem Umfang u. a. Mittel aus dem Sofortpro-gramm „Aufschwung Ost“ zur Verfügung gestellt. Die Entschei-dung über die Verwendung dieser Mittel für die Sicherung der Trinkwasserversorgung und andere Aufgaben des Umweltschut-zes liegen in der Verantwortung des Landes Sachsen. Die Bundes-regierung geht davon aus, daß diese Mittel mit Vorrang für was-serwirtschaftliche Maßnahmen eingesetzt werden. Daß dies er-folgt, wurde ihr von der sächsischen Landesregierung bestätigt.





---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333